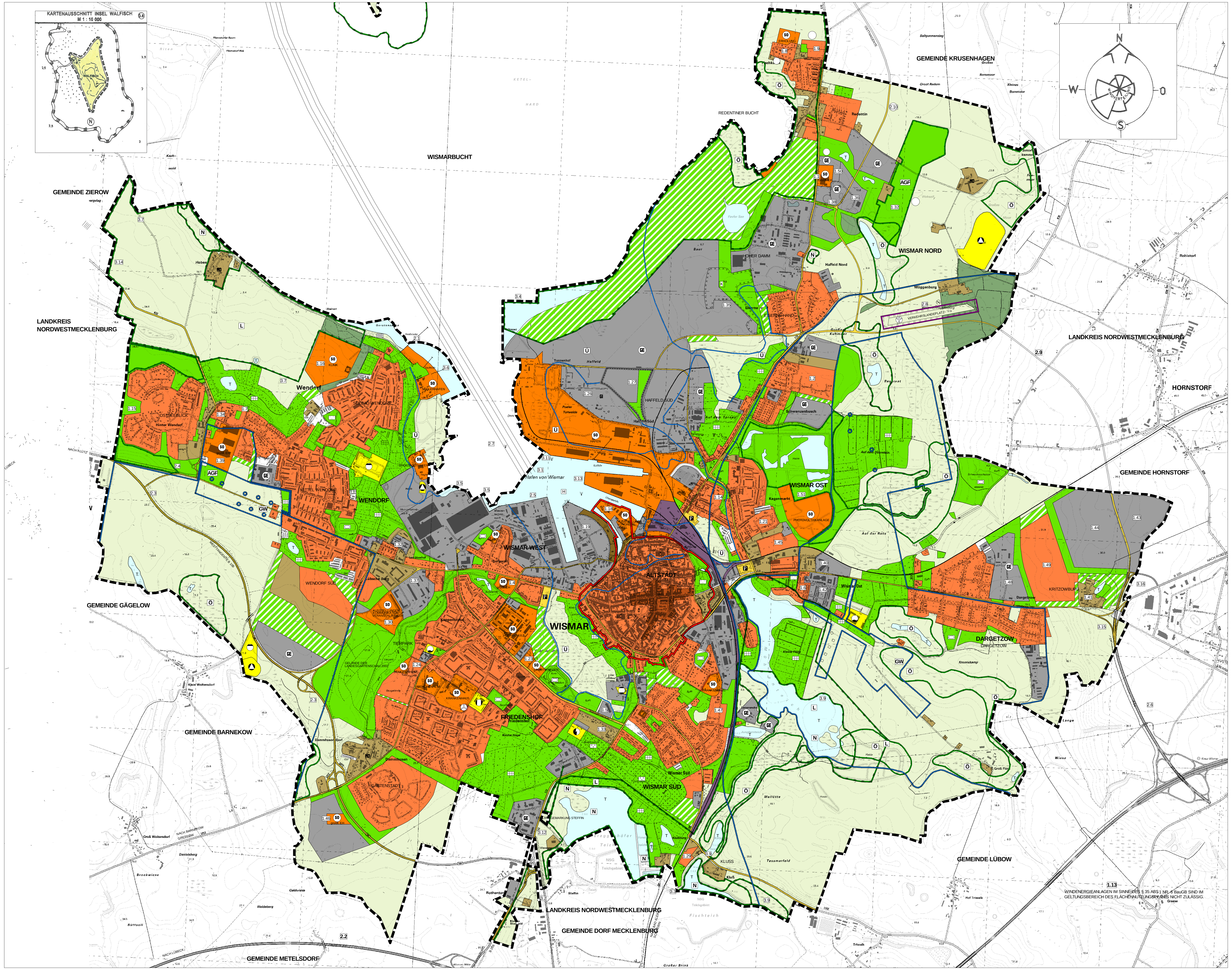

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -)

WB	WOHNBAUFLÄCHEN	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
MD	DORFGEBIETE	(§ 5 BauNVO)
🟫	MISCHGEBIETE	(§ 6 BauNVO)
⬜	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN TEILWEISE GE (§ 8BauNVO) UND GI (§ 9 BauNVO)	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
🟧	SONDERBAUFLÄCHEN	(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
SO	SONSTIGE SONDERGEBIETE MIT ZWECKBESTIMMUNG (z.B. KLINIK)	(§ 10, 11 BauNVO)

2. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- AUTOBAHNEN
- ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- BAHNANLAGEN
- P HAUPTPARKPLÄTZE (RUHENDER VERKEHR)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

ZWECKBESTIMMUNG:

- LANDEPLATZ
- HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ

3. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERLEITUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

- ELEKTRIZITÄT
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL, DEPONIE, STAPELTEICHE

4. GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- 🟩 GRÜNFLÄCHEN
- ▨ GRÜNFLÄCHEN PLANUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- BADEPLATZ, STRANDBAD
- FRIEDHOF

5. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- WASSERFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG

- H HAFEN
- U FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ

ZWECKBESTIMMUNG:

- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

3,10 BEMESSUNGSHOCHWASSERSTAND (BHW)
3,10m ÜBER HN (=rd. 3,20m ÜBER NN)

- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

ZWECKBESTIMMUNG:

GW	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEBIET

HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER:

TWSZ I	TRINKWASSERSCHUTZZONE (z.B. I)
T	TEICH- UND KLEINGEWÄSSER

6. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

7. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER:

Ö	ÖKOLOGISCH WERTVOLLE BEREICHE
F	ERHALTUNG DER FEUCHTBIOTOPE
AGF	AUSGLEICHSFLÄCHE

- SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES

ZWECKBESTIMMUNG:

N	NATURSCHUTZGEBIET
L	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
ND	NATURDENKMAL

8. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES) DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (STADTGRENZE)
- 1.27 FLÄCHE BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALT ERFORDERLICH SIND (§ 5 ABS. 3 NR. 1)
- K 1.31 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (K=MIT KAMPFMITTELN BELASTET) (§ 5 ABS. 3 NR. 3)

LEGENDE ZU DEN AKTUALISIERUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (FNP)

1. WIRKSAME ÄNDERUNGEN DES FNP

1.1 1. ÄNDERUNG VON GEWERBEGEBIET IN SONDERGEBIET „GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL“ UND SONDERGEBIET „MOTEL“, REDENTIN, VOM 05.07.1998

1.2 2. ÄNDERUNG VON GEWERBEGEBIET IN WOHN-, MISCHBAU- UND GRÜNFLÄCHE, SCHWANZENBUSCH NORD, VOM 20.07.1997

1.4 4. ÄNDERUNG VON GEWERBEFLÄCHE IN SONDERGEBIET “GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN“, LÜBSCHE STRASSE/ PH.- MÜLLER- STRASSE, VOM 09.01.1994

1.5 5. ÄNDERUNG VON ÖFFENTLICHER PARKFLÄCHE IN GEWERBLICHE BAUFLÄCHE, AM DREWES WÄLDCHEN, VOM 14.05.2006

1.6 6. ÄNDERUNG VON GEWERBEFLÄCHE IN WOHNBAUFLÄCHE, FLÖTER WEG, VOM 26.05.1996

1.7 7. ÄNDERUNG VON GRÜFLÄCHE IN WOHNBAUFLÄCHE, HINTER WENDORF, VOM 09.01.1994

1.8 8. ÄNDERUNG VON SONDERGEBIET „ERHOLUNG“ IN WOHNBAUFLÄCHE, FISCHKATEN, VOM 09.09.1994

1.9 9. ÄNDERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHE UND MISCHBAUFLÄCHE IN WOHNBAUFLÄCHE, FISCHKATEN, VOM 23.01.2000

1.14 14. ÄNDERUNG VON GEWERBEFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE IN WOHNBAUFLÄCHE, POELER STR./ RABENSTR./ PHILOSOPHENWEG, VOM 25.04.2004

1.15 15. ÄNDERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHE, GRÜNFLCHE UND DORFGEBIET IN WOHNBAUFLÄCHE, MISCHGEBIET UND GRÜNFLÄCHE, HINTER WENDORF, VOM 25.02.1996

1.16 16. ÄNDERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHE IN SONDERGEBIET „KLINIK“, SEEBAD WENDORF, VOM 24.11.1996

1.18 18. ÄNDERUNG VON TEILFLÄCHEN SONDERGEBIET „HAFEN“ IN SONDERGEBIET „AUSSTELLUNGEN, KONGRESS UND HOTEL“, MISCHBAUFLÄCHE UND UND GEWERBEFLÄCHE, ALTER HAFEN, VOM 28.05.2006

1.19 19. ÄNDERUNG VON SONDERGEBIET „ERHOLUNG“ IN GEWERBE- UND MISCHGEBIET, EHEM. HOLZHAFEN/ ALTER HAFEN, VOM 10.10.1999

1.21 21. ÄNDERUNG VON GEWERBEGEBIET IN WOHN- UND MISCHGEBIET, EHEMALIGE ZUCKERFABRIK/ PHILOSOPHENWEG, VOM 08.03.1998

1.23 23. ÄNDERUNG VON GRÜNFLÄCHE IN SONDERGEBIET „SPORT- UND FREIZEIT“, BÜRGERMEISTER- HAUPT- STRASSE, VOM 05.07.1998

1.24 24. ÄNDERUNG VON SONDERBAUFLÄCHE IN WOHNBAUFLÄCHE, FRIEDENSHOF, VOM 25.04.1999

1.26 26. ÄNDERUNG VON SONDERBAUFLÄCHE „HAFEN“ IN INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET, HAFFELD, VOM 14.05.2006

1.27 27. ÄNDERUNG VON GEWERBEGEBIET IN INDUSTRIEGEBIET UND GRÜNFLÄCHE, HAFFELD, VOM 14.05.2006

1.28 28. ÄNDERUNG WINDENERGIEANLAGEN IN DER HANSESTADT WISMAR, SCHREIBEN MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND BAU MECKLENBURG-VORPOMMERN, VOM 27.08.1999

1.29 29. ÄNDERUNG VON DORFGEBIET IN WOHNBAUFLÄCHE, GEMISCHTE BAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE SOWIE FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN GRÜNFLÄCHE, KLUSS, VOM 14.05.2006

1.30 30. ÄNDERUNG VON I. GEWERBEFLÄCHE IN SONDERGEBIET, II. LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE IN GRÜNFLÄCHE, TIER- UND ERLEBNISPARK/ KÖPPERNITZTAL, VOM 06.06.1999

1.31 31. ÄNDERUNG VON WOHNBAUFLÄCHEN, GEWERBE- UND GRÜNFLÄCHEN IN WOHNBAU- UND MISCHBAUFLÄCHEN, GEWERBE- UND GRÜNFLÄCHEN, LEMBKENHOF, VOM 23.11.2002

1.32 32. ÄNDERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHE IN GRÜNFLÄCHE (AUSGLEICHSFLÄCHE), REDENTIN, VOM 08.10.2000

1.33 33. ÄNDERUNG VON WOHNBAUFLÄCHE UND GEWERBEFLÄCHE IN MISCHBAUFLÄCHE, SCHWERINER STRASSE/ WESTFRIEDHOF, VOM 08.09.2001

1.34 34. ÄNDERUNG VON DORFGEBIET UND GRÜNFLÄCHE IN WOHNBAUFLÄCHE, HINTER WENDORF, VOM 21.07.2001

1.35 35. ÄNDERUNG VON GRÜNFLÄCHE IN GEWERBLICHE BAUFLÄCHE UND GEWERBLICHE BAUFLÄCHE IN GRÜNFLÄCHE, HAFFELD NORD, VOM 27.08.2006

1.36 36. ÄNDERUNG VON SONDERGEBIET „MOTEL“ IN GEWERBEGEBIET, REDENTIN, VOM 04.03.2001

1.37 37. ÄNDERUNG VON GEWERBEFLÄCHE, WOHNBAU- UND GRÜNFLÄCHE IN WOHN,- MISCH- UND GEWERBEGEBIET SOWIE GRÜNFLÄCHE, LÜBSCHE BURG, VOM 05.07.2003

1.38 38. ÄNDERUNG VON FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, FLÄCHE FÜR WALD IN GEWERBEGEBIET, FLÄCHE FÜR WALD UND GRÜNFLÄCHE, REDENTIN SÜD/ EISERNE HAND, VOM 25.01.2004

1.39 39. ÄNDERUNG VON WOHN- UND SONDERBAUFLÄCHE, GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN EIN SONDERGEBIET „GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL“ UND GRÜNFLÄCHE (AUSGLEICHSFLÄCHE), HINTER WENDORF, VOM 26.03.2006

1.40 40. ÄNDERUNG VON WOHNBAUFLÄCHE, GEWERBLICHE BAUFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN WOHNBAUFLÄCHE, GEMISCHTE BAUFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, BEREICH ROSTOCKER STRASSE VOM 27.05.2007

1.41 41. ÄNDERUNG „UMWANDLUNG VON DORFGEBIET UND GRÜNFLÄCHE IN WOHNBAUFLÄCHE, MISCHGEBIET UND GRÜNFLÄCHE IN KRITZOWBURG“ VOM

1.42 42. ÄNDERUNG VON WOHNBAUFLÄCHE IN GEWERBLICHE BAUFLÄCHE, HINTER DER MOLKEREI, VOM 05.11.2006

1.43 43. ÄNDERUNG „ UMWANDLUNG VON FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN GEWERBLICHE BAUFLÄCHE IM BEREICH KRITZOWBURG“ VOM 24.10.2010

1.44 44. ÄNDERUNG „UMWANDLUNG VON WOHNBAUFLÄCHE, GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN GEWERBLICHE BAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE IM BEREICH KRITZOWBURG“ VOM 24.10.2010

1.45 45. ÄNDERUNG VON GEWERBEFLÄCHE IN WOHNBAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE, EHEMALIGE ZUCKERFABRIK/ KAGENMARKT, VOM 14.05.2006

1.46 46. ÄNDERUNG VON GEWERBLICHE BAUFLÄCHE IN SONDERGEBIET „GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL“ ,DAMMHUSEN, VOM 10.12.2006

1.47 47. ÄNDERUNG VON GEWERBLICHER BAUFLÄCHE IN WOHNBAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE, LENENSRUHER WEG, VOM 27.05.2007

1.48 48. ÄNDERUNG „UMWANDLUNG VON WOHNBAUFLÄCHE, GEWERBLICHER BAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE IM BEREICH DARGETZOW IN GEWERBEGEBIET UND GRÜNFLÄCHE“ VOM 22.03.2009

1.49 49. ÄNDERUNG „UMWANDLUNG VON WOHNBAUFLÄCHE IN GEWERBLICHE BAUFLÄCHE IM BEREICH KRITZOWBURG WEST VOM

1.50 50. ÄNDERUNG VON SONDERGEBIET IN GEWERBEGEBIET IM BEREICH REDENTIN, VOM 12.12.2010

1.51 53. ÄNDERUNG „UMWANDLUNG VON DEPONIEFLÄCHEN U. FLÄCHE FÜR D. LANDWIRTSCHAFT IN SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE, GRÜNFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR SCHUTZ,PFLEGE U. ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT IM BEREICH WISMAR OST“, VOM 11.12.2011

2. ÄNDERUNGEN DURCH ANDERE PLANVERFAHREN

2.1 SEEBRÜCKE WENDORF, BAUGENEHMIGUNG VOM 24.05.1993 (ÜBERGABE OKT. 1993)

2.2 PLANFESTSTELLUNG BUNDESAUTOBAHN (BAB) A 20 WISMAR/ MITTE, WISMAR/ KREUZ 241 (IGM ABSCHNITT)
BESCHLUSS BUNDESRAT AM 02.03.1994, UNTERZEICHNUNG DES GESETZES AM 02.03.1994

2.3 PLANFESTSTELLUNG WESTTANGENTE WISMAR/ VERLEGUNG DER BUNDESSTRASSE B 106, PLANFESTGESTELLT AM 14.02.1996

2.4 FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, BEBAUUNGSPLAN NR. 32/93, HINTER WENDORF, VOM 25.02.1996

2.5 WASSERSEITIGER AUSBAU DER WERFTZUFAHRT, PLANFESTGESTELLT AM 01.10.1996

2.6 GENEHMIGUNG BAB A 20, ANSCHLUSS WISMAR OST (KREUZ), (B 105 NEU), OSTTANGENTE, GENEHMIGUNG AM 16.10.1996

2.7 AUSBAU DES FAHRWASSERS NACH WISMAR, PLANFESTGESTELLT AM 30.12.1996

2.8 SICHERUNG VERKEHRSLANDEPLATZ, REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP) WESTMECKLENBURG 1996, PUNKT. 9.6(2), S.125

2.9 NORDOST- ZUBRINGER,(OSTTANGENTE), LANDESPLANERISCHE BEURTEILUNG NR. 96/099 AM 30.07.1997

2.10 NORDOST- ZUBRINGER (OSTTANGENTE), SPANGENVERLÄNGERUNG, LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME VOM 05.03.1999

3. ÄNDERUNGEN DER STADTGRENZE U.A.

3.1 GRENZE DER BUNDESWASSERSTRASSE OSTSEE IN WISMAR, SCHREIBEN DER WASSER- UND SCHIFFFAHRTSDIREKTION NORD VOM 09.04.1991

3.2 WISMAR SÜD, GRENZE AM ROTHENTOR, SCHREIBEN KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT WISMAR VOM 13.11.1992

3.3 WISMAR- SÜD, GRENZE AM KARPFENTEICH/EISENBAHNSTRECKE WISMAR- SCHWERIN, SCHREIBEN KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT WISMAR VOM 13.01.1993

3.4 WISMAR NORD, HAFFELD (EHEMALIGE WERFTVERLAGERUNG), INKOMMUNALISIERUNG, BEKANNTMACHUNG DES INNENMINISTERS, STAND 30.07.1994 (AMTSBLATT MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 12.08.1994)

3.5 WISMAR WEST, WERFT, INKOMMUNALISIERUNG, BEKANNTMACHUNG DES INNENMINISTERS, STAND 01.02.1995 (AMTSBLATT MECKLENBURG- VORPOMMERN VOM 27.02.1995)

3.6 WENDORF, SEGLERHAFEN, INKOMMUNALISIERUNG, BEKANNTMACHUNG DES INNENMINISTERS, STAND 01.10.1995 (AMTSBLATT MECKLENBURG- VORPOMMERN VOM 16.10.1995)

3.7 VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG ALS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (L) „KÜSTENLANDSCHAFT WISMAR WEST“ VOM 01.11.1995 (STADTANZEIGER VOM 20.01.1996)

3.8 LANDESVERORDNUNG ZUR EINSTWEILIGEN SICHERUNG DES GEPLANTEN NATURSCHUTZGEBIETES (N) „INSEL WALFISCH“ (GESETZ- UND VO- BLATT FÜR MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 07.08.1992), (EINTRAGUNG AM 25.02.1996)

3.9 VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET (N) „TEICHGEBIET WISMAR- KLUSS“ VOM 13.06.1996 (GESETZ- UND VO- BLATT FÜR MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 14.07.1995), (EINTRAGUNG AM 25.02.1996)

3.10 BEMESSUNGSHOCHWASSERSTAND (BHW) 3,10m ÜBER HN (= rd. 3,20m ÜBER NN) SCHREIBEN STAUN SCHWERIN VOM 10.06.1996

3.11 WISMAR NORD, SEEHAFEN, INKOMMUNALISIERUNG, BEKANNTMACHUNG DES INNENMINISTERIUMS VOM 04.08.1997

3.12 ENKLAVE GEMARKUNG STEFFIN , SCHREIBEN VOM KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG/ HANSESTADT WISMAR VOM 16.07.1998

3.13 WISMAR NORD, SEEHAFEN TERMINAL, BAUANTRAG UND GENEHMIGUNG VOM 14.04.1998

3.14 WENDORF GRENZE ZUR GEMEINDE ZIEROW, SCHREIBEN DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES FÜR DEN LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG / HANSESTADT WISMAR VOM 07.09.1999

3.15 DARGETZOW, GRENZE AN DER KRITZOWBURG, SCHREIBEN DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES FÜR DEN LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG / HANSESTADT WISMAR VOM 07.11.2000

3.16 DARGETZOW, AUSGLIEDERUNG UND EINGEMEINDUNG VON TEILFLÄCHEN IN KRITZOWBURG, VOM 20.12.2001 (AMTSBLATT MECKLENBURG-VORPOMMERN 2002 S.11)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT WISMAR

PLANZEICHNUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2.253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2.049) sowie Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2.141, ber. BGBl. 1998 I S. 137).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – Plan ZV 90) vom 18. Dezember 1990
- Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO) in der Neufassung vom 06.05.1998
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg . Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249), geändert durch Gesetz vom 26.11.1997 (GVOBl. M-V S. 694)

Für die eingetragenen Änderungen des Flächennutzungsplanes gelten für das jeweilige Planverfahren die zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassungen der Rechtsgrundlagen.

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT WISMAR, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 26.07.1990 VON DER STADTVERTRETUNG ALS VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG BESCHLOSSEN.
DER ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 26.07.1990 UND 14.11.1990 GEBILLIGT.

WISMAR, DEN 06.06.2001 BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DURCH DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE ERFOLGTE AM 16.11.1990.
MIT AMTLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER OSTSEEZEITUNG AM 23.11.1990 WURDE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT WISMAR MIT WIRKUNG VOM 26.11.1990 VERBINDLICH.

WISMAR, DEN 06.06.2001 BÜRGERMEISTERIN

ÜBERSICHTSPLAN

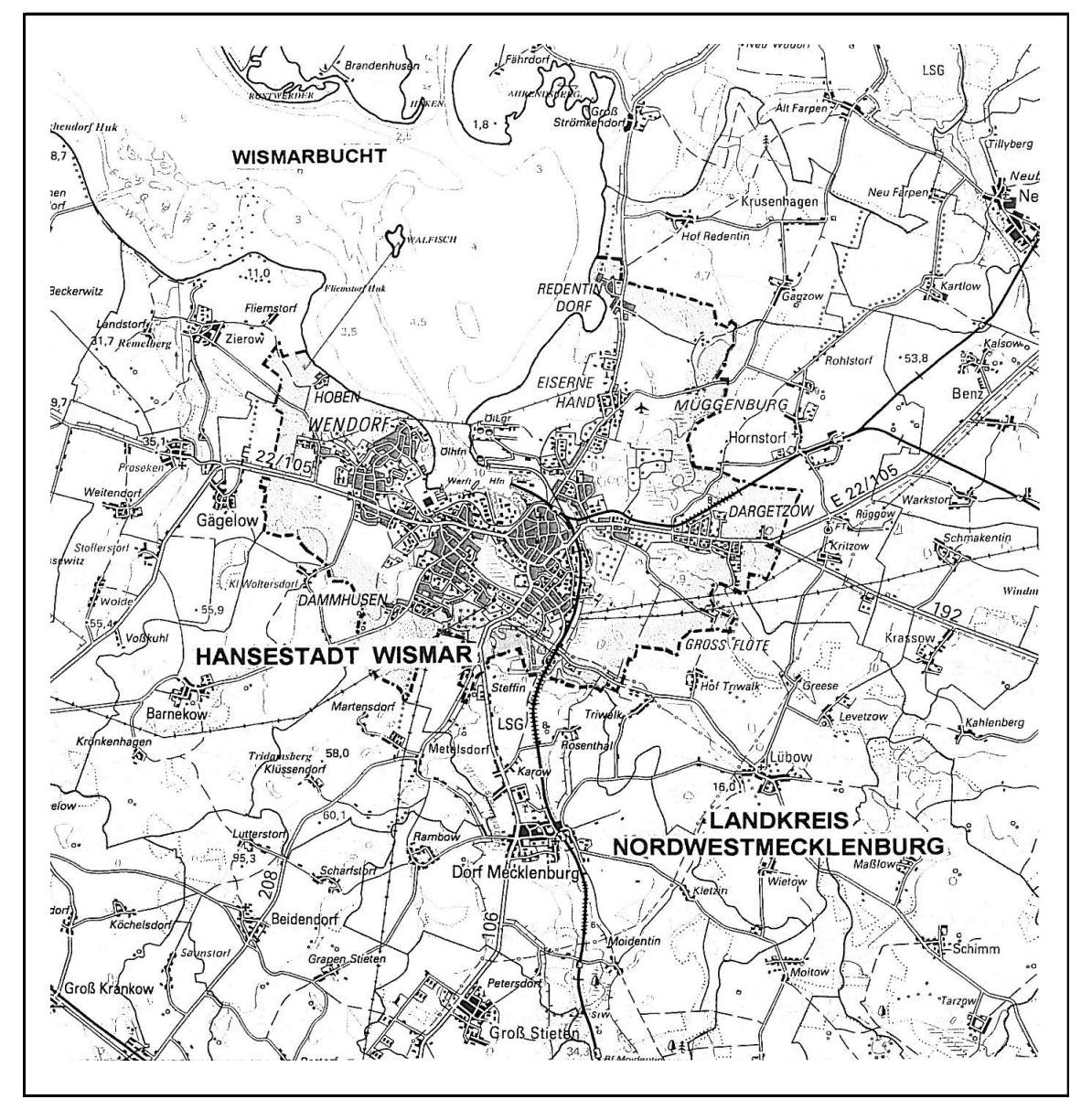

HANSESTADT
wismar

FLÄCHENNUTZUNGPLAN
DER HANSESTADT WISMAR
AKTUALISIERUNG STAND: 31.01.2012

MASSTAB 1 : 10000 DATUM OKTOBER 1990

HANSESTADT WISMAR
56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

"UMWANDLUNG VON SONDERGEBIET KLINIK UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN WOHNBAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE IM BEREICH SEEBAD WENDORF"

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

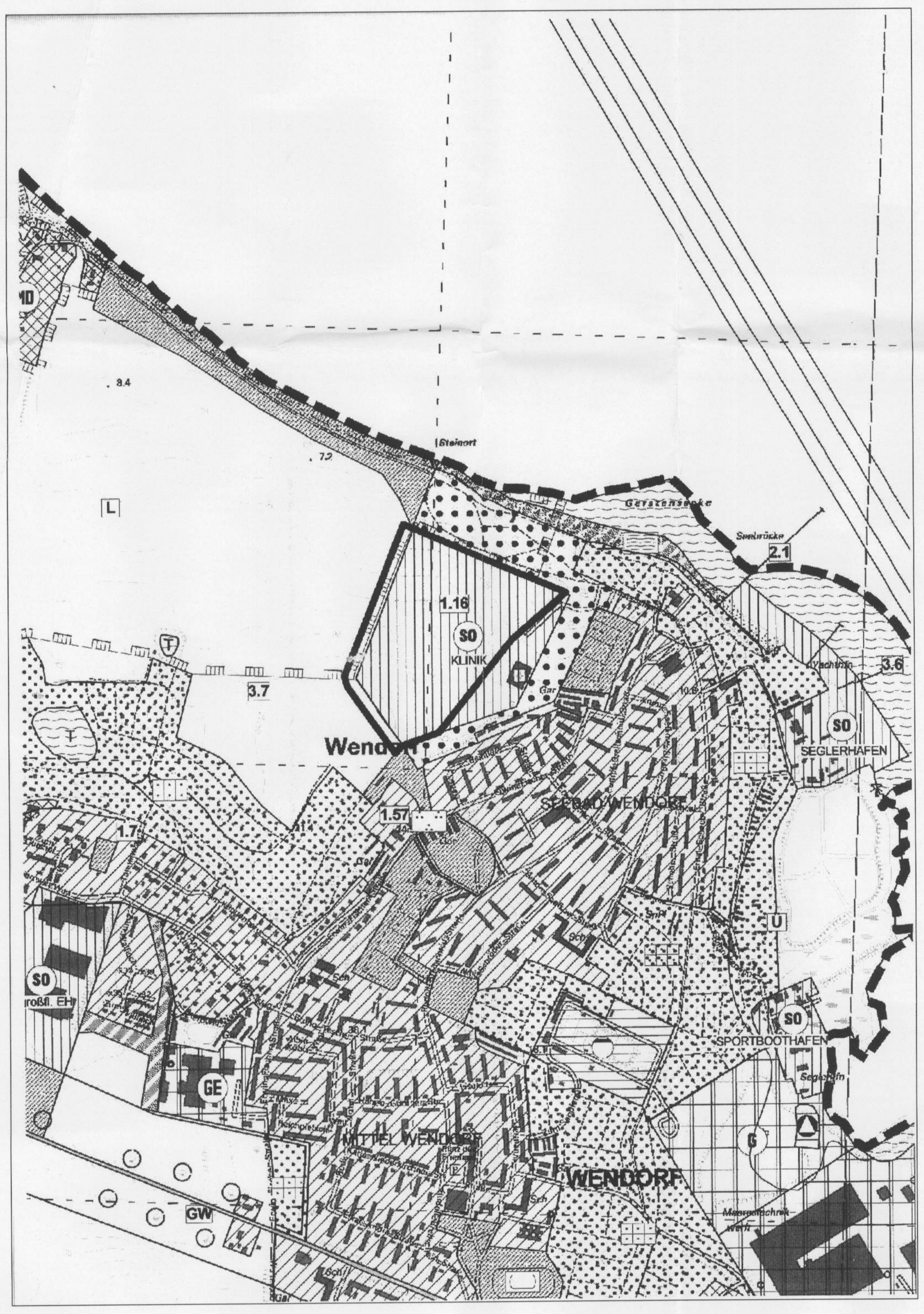

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 ABS.2 NR. 1 BAUGB)

SO KLINIK	SONSTIGE SONDERGEBIETE - KLINIK	(§ 11 BauNVO)
☐	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
L	LSG - GRENZE	

SONSTIGE PLANZEICHEN

☐	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

PLANZEICHNUNG (§ 5 Abs. 2 BauGB)

UMWANDLUNG VON SONDERGEBIET KLINIK UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN WOHNBAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE IM BEREICH SEEBAD WENDORF

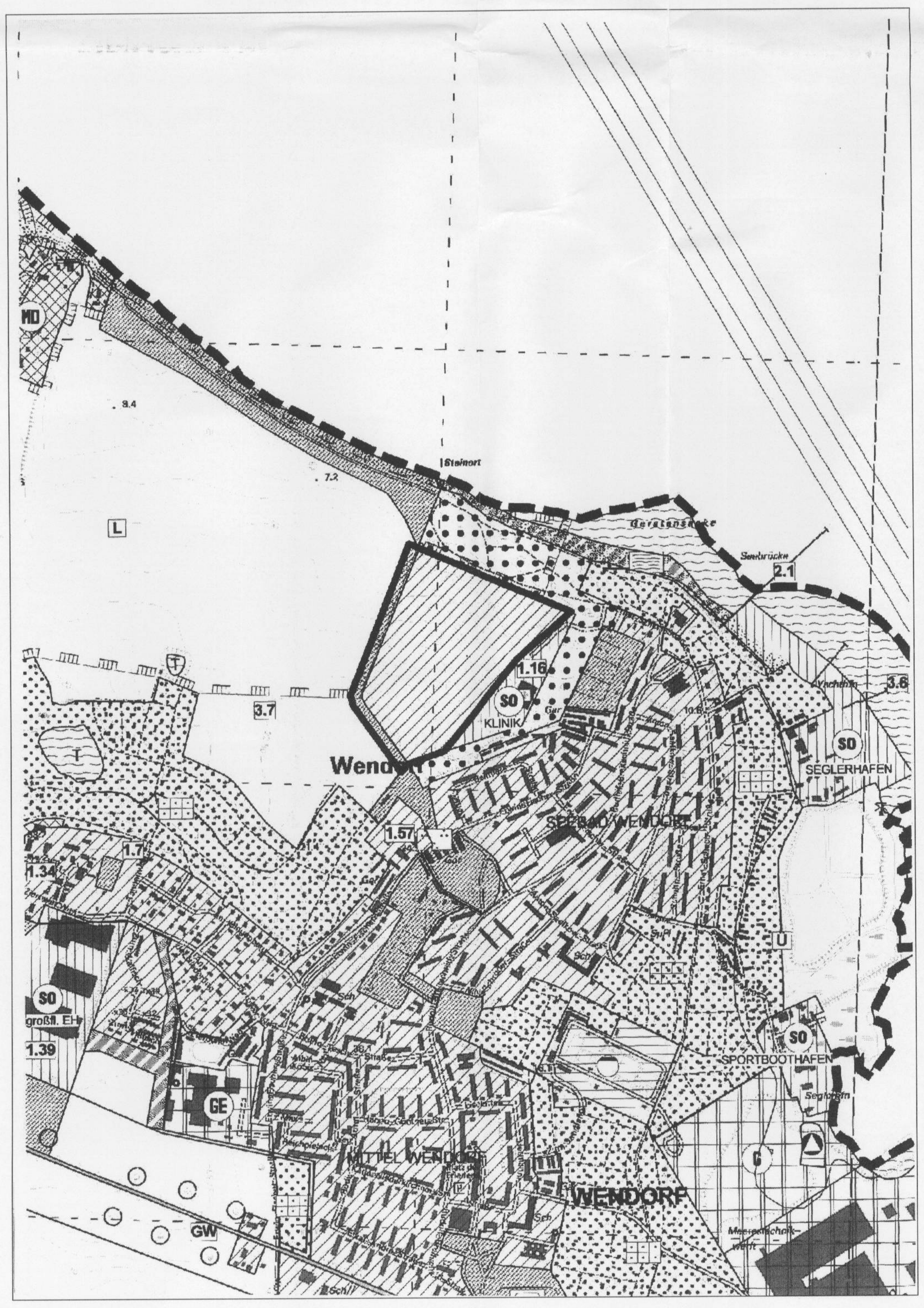

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 ABS.2 NR. 1 BAUGB)

▨	WOHNBAUFLÄCHE	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
▒	GRÜNFLÄCHE	
L	LSG - GRENZE	

SONSTIGE PLANZEICHEN

☐	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

M 1 : 10 000

N

ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS

(
der Hansestadt Wismar über die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Umwandlung von Sondergebiet Klinik und Fläche für die Landwirtschaft
in Wohnbaufläche und Grünfläche im Bereich Seebad Wendorf"

Aufgrund des abschließenden Beschlusses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
ergeht folgende 56. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes.
)

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.09.2013.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 02.11.2013 im Stadtanzeiger erfolgt.

Wismar, Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.09.2013 sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 07.03.2014 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Wismar, Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.09.2013 in der Zeit vom 27.02.2014 bis zum 26.03.2014 während der Dienststunden Montag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, durchgeführt worden.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass während der Frist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht, am 22.02.2014 ortsüblich im Stadtanzeiger bekannt gemacht worden.

Wismar, Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, Der Bürgermeister

5.1 Die Bürgerschaft hat am den Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar, Der Bürgermeister

5.2 Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden Montag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist umweltbezogene Informationen verfügbar sind und von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am ortsüblich im Stadtanzeiger bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Wismar, Der Bürgermeister

6. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, Der Bürgermeister

7. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossen.
Die Begründung wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.

Wismar, Der Bürgermeister

8.1 Die Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az:
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt

Wismar, Der Bürgermeister

8.2. Die Nebenbestimmungen wurden durch den ändernden Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlass der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az:
bestätigt.

Wismar, Der Bürgermeister

9. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, Der Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich im Stadtanzeiger bekannt gemacht worden.

Wismar, Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 22. Juli 2011 S. 1509),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323),
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

HANSESTADT
wismar

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

56. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

"UMWANDLUNG VON SONDERGEBIET KLINIK UND FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN WOHNBAUFLÄCHE UND GRÜNFLÄCHE IM BEREICH SEEBAD WENDORF"

STAND: ENTWURF